

Ziel

Konzeption zur Regelung von Besuchen in Pflegeeinrichtung gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO).

Ziel dieses Konzeptes ist es, dass die Bewohnerinnen und Bewohner des Freundeskreis Mensch persönlichen Kontakt und Begegnungen zu ihren nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs haben können, um so in vertrauter Weise Beziehungen zu pflegen.

Die Besuche erfolgen gemäß den jeweiligen gesetzlichen Auflagen der Landesregierung Baden-Württemberg, nach den Empfehlungen des Robert- Koch-Instituts „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vom 30.04.2020“, um den Schutz unserer Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion durch das neuartige SARS- CoV 2 Virus zu gewährleisten.

Folgende Besuchsregeln gelten (Stand 18.05.2020)

Pro Bewohner und Tag ist grundsätzlich ein Besuch erlaubt. Der Besuch wird auf maximal zwei Personen beschränkt. Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für nahestehende Personen im Rahmen der Sterbebegleitung. Besuche in der Einrichtung sind möglich von Montag bis Freitag zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr. Der jeweilige Besuch darf die Zeitdauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

Besuchswünsche sind bei der Einrichtung spätestens 24 Stunden vorab telefonisch oder per E-Mail anzumelden:

Telefonisch: **012345 – 9876543**

Email: **Wohngruppe@freundeskreismensch.de**

Die Einrichtung bestätigt den Besuchstermin bzw. informiert rechtzeitig, wenn dem Besuchwunsch nicht entsprochen werden kann. In diesem Fall sind zeitnahe Alternativen vorzuschlagen.

Der Besuch muss von der Einrichtung registriert werden:

- Name/Vorname des Besuchers
- Datum und Uhrzeit des Besuchs
- Besuchte/r Bewohner/in
- Kontaktdaten in Form von Email-Adresse oder Telefonnummer
- erkennbaren Atemwegserkrankungen? Ja /nein
- Fieber, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit? Ja/nein
- Covid-19-Infektion ja/ nein
- Kontakt zu einer Covid-19 positiv getesteten Person? Ja/Nein

Die Daten sind von der Einrichtung vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Die Besucher sind in die Hygieneregeln einzuweisen. Händedesinfektionsmittel steht an folgenden Standorten bereit:

- XXXXXX
- XXXXXX
- XXXXXX

Besucher müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine eigene nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ausnahmen sind aus medizinischen Gründen möglich. Diese Gründe müssen spätestens bei der Anmeldung genannt werden. Besucher tragen die Mund- Nasenbedeckung bereits beim Betreten der Räumlichkeiten und dürfen diese erst wieder bei Verlassen ablegen.

Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Ausnahmen hiervon sind möglich und werden in Einzelfällen geklärt, so zum Beispiel im Rahmen der Sterbebegleitung oder der Unterstützung der Bewohner bei der Nahrungsaufnahme. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist zusätzlich ein Schutzkittel zu tragen.

Besuche sind nur in den dafür ausgewiesenen Besucherzimmern zulässig. Mit Ausnahme der Sterbebegleitung oder bei vollständig immobilen Bewohnern sind Besuche in den Bewohnerzimmern nicht gestattet. Gerne kann der Besuch auch auf den Terrassen / Balkonen und/oder den Außenbereichen stattfinden. Die Besuchsräumlichkeiten sind direkt und auf kürzestem Weg aufzusuchen.

Das Betreten die Wohnbereiche ist nicht gestattet.

Der Besucher wird von einem zuständigen Mitarbeiter zum Besucherzimmer/ Bewohnerzimmer sowie nach dem Besuch wieder zum Ausgang begleitet.

Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist zwischen Besucher und Mitarbeiter als auch zwischen Besucher und Bewohner zu jeder Zeit einzuhalten.

Der Besuch hat keinen weiteren direkten Kontakt zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern in der Einrichtung.

Verlässt der Besucher mit dem Bewohner/der Bewohnerin zum Spaziergang die Einrichtung, dann hat er die verbindliche Verantwortung darüber, dass die Abstandsregeln zu jeder Zeit gegeben sind und auch kein Aufenthalt an Orten mit mehreren Menschen stattfindet (z.B. Cafés, Einkaufsmärkte usw.).

Die Vorgaben des § 6 Abs. 4a der aktuell gültigen Corona-Verordnung (Tragen von Mund-Nasenschutz in Gemeinschaftsbereichen für 14 Tage) sind unbedingt zu berücksichtigen.

Im Anschluss des Besuchs sind die entsprechenden Kontaktflächen (z.B. Stuhl, Tisch, Türgriff und Lichtschalter) zu desinfizieren und der Raum ist zu lüften.

Raumgestaltung für die Besucherregelungen und Zugang

Für die Besuche stellt die Einrichtung folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

Das Besucherzimmer befindet sich im

Es können Besuche mit maximal 2 Personen und dem Bewohner/ der Bewohnerin stattfinden.

Die notwendigen Abstände sind entsprechend markiert

Das Besucherzimmer verfügt über ausreichend Lüftungsmöglichkeiten, um vor bzw. nach einem Besuch für eine ausreichende Durchlüftung zu sorgen.

Erfolgt ein Besuch im Bewohnerzimmer, so werden die besuchenden Personen auf die entsprechenden Abstandsregelungen hingewiesen.

Der Zugang zur Einrichtung ist nur durch den Haupteingang (hier den Eingang benennen) möglich. Weitere Eingänge stehen für die Besucher nicht zur Verfügung.

Allgemein

Kommt es innerhalb der Einrichtung zu einem positiven Nachweis einer SARS- CoV 2 Infektion, werden sämtliche Besuche umgehend eingestellt. Die oben beschriebenen Regelungen und Maßnahmen orientieren sich an den jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Landesministeriums und können sich somit jeder Zeit, auch kurzfristig, ändern.

Besondere Ausnahmen sind immer mit der Heimleitung/Pflegedienstleitung, ggf. auch mit der Wohnbereichsleitung und/oder dem kommunalen Gesundheitsamt und/oder dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen.

Datum/ Unterschrift der Einrichtungsleitung/Träger